

TE Bvwg Erkenntnis 2019/5/8 W210 2209542-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2019

Entscheidungsdatum

08.05.2019

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

BWG §1 Abs1

FMABG §22 Abs2a

FMABG §22 Abs8

VStG 1950 §1 Abs2

VStG 1950 §19

VStG 1950 §45 Abs1

VStG 1950 §45 Abs1 Z4

VStG 1950 §5 Abs1

VStG 1950 §5 Abs2

VStG 1950 §64

VStG 1950 §9 Abs1

VStG 1950 §9 Abs7

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §52 Abs1

VwGVG §52 Abs2

WAG 2007 §64

WAG 2007 §95 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. BWG § 1 heute
2. BWG § 1 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2024
3. BWG § 1 gültig von 01.02.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
4. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
5. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/2021
6. BWG § 1 gültig von 09.04.2022 bis 07.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
7. BWG § 1 gültig von 29.05.2021 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
8. BWG § 1 gültig von 15.06.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
9. BWG § 1 gültig von 01.06.2018 bis 14.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
10. BWG § 1 gültig von 03.01.2018 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
11. BWG § 1 gültig von 31.12.2016 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
12. BWG § 1 gültig von 02.08.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
13. BWG § 1 gültig von 22.07.2013 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
14. BWG § 1 gültig von 01.09.2011 bis 21.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
15. BWG § 1 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
16. BWG § 1 gültig von 01.11.2009 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
17. BWG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
18. BWG § 1 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
19. BWG § 1 gültig von 01.08.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
20. BWG § 1 gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
21. BWG § 1 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
22. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
23. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
24. BWG § 1 gültig von 01.09.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
25. BWG § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
26. BWG § 1 gültig von 02.04.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002
27. BWG § 1 gültig von 01.01.1999 bis 01.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
28. BWG § 1 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
29. BWG § 1 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
30. BWG § 1 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
31. BWG § 1 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
32. BWG § 1 gültig von 06.01.1995 bis 22.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1995
33. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 05.01.1995
34. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020

4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
 5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
 6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
 8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
 9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
 11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011
-
1. VStG 1950 § 1 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VStG 1950 § 19 gültig von 01.03.1978 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
 1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
 1. VStG 1950 § 5 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 5 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
 1. VStG 1950 § 5 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 5 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
 1. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 64 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987
 3. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1964
 1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
 1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
 1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
 1. VwGVG § 52 heute
 2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018
 1. VwGVG § 52 heute
 2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018
 1. WAG 2007 § 64 gültig von 01.11.2007 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
 1. WAG 2007 § 95 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
 2. WAG 2007 § 95 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
 3. WAG 2007 § 95 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2012
 4. WAG 2007 § 95 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 5. WAG 2007 § 95 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
 6. WAG 2007 § 95 gültig von 01.05.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012

7. WAG 2007 § 95 gültig von 01.07.2010 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010
8. WAG 2007 § 95 gültig von 11.06.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
9. WAG 2007 § 95 gültig von 01.05.2009 bis 10.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2009
10. WAG 2007 § 95 gültig von 15.12.2007 bis 30.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2007
11. WAG 2007 § 95 gültig von 01.11.2007 bis 14.12.2007

Spruch

W210 2209542-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Vorsitzende und den Richter Dr. Stefan KEZNICKL und die Richterin Dr. Isabel FUNK-LEISCH als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 116, 1070 Wien, gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht Österreich vom 18.09.2018, Zl. FMA-KL29 0310.100/0001-LAW/2017, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Vorsitzende und den Richter Dr. Stefan KEZNICKL und die Richterin Dr. Isabel FUNK-LEISCH als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 116, 1070 Wien, gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht Österreich vom 18.09.2018, Zl. FMA-KL29 0310.100/0001-LAW/2017, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Strafnorm lautet § 95 Abs 1 WAG XXXX, BGBl. I Nr. 107/2017. römisch zwei. Die Strafnorm lautet Paragraph 95, Absatz eins, WAG römisch 40, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 107 aus 2017,.

III. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 960,-- zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. römisch drei. Der Beschwerdeführer hat gemäß Paragraph 52, Absatz 2, VwGVG einen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 960,-- zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.09.2018 wendet sich gegen XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer). Der Spruch dieses Straferkenntnisses lautet wie folgt: 1. Das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.09.2018 wendet sich gegen römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer). Der Spruch dieses Straferkenntnisses lautet wie folgt:

"Sehr geehrter Herr XXXX !" Sehr geehrter Herr römisch 40 !

I. Sie sind seit 31.03.2014 verantwortlicher Beauftragter gem § 9 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) der XXXX (in der Folge " XXXX ") mit der Geschäftsanschrift Fr XXXX und laut Bestellungsurkunde vom 31.03.2014 für die Einhaltung des § 64 WAG 2007 verantwortlich. römisch eins. Sie sind seit 31.03.2014 verantwortlicher Beauftragter gem Paragraph 9, Absatz 2, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) der römisch 40 (in der Folge " römisch 40 ") mit der Geschäftsanschrift Fr römisch 40 und laut Bestellungsurkunde vom 31.03.2014 für die Einhaltung des Paragraph 64, WAG 2007 verantwortlich.

Sie haben in dieser Funktion gem § 9 Abs 2 VStG, BGBl Nr 52/1991 idgF, zu verantworten, dass die XXXX als meldepflichtiges Institut der FMA die Geschäfte gemäß Beilage 1 (Spalte Meldenummer) zu den Zeitpunkten gemäß Beilage 1 (Handelstag) mit meldepflichtigen Instrumenten (§ 64 Abs 2 WAG 2007) nicht unverzüglich, spätestens an

dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Bankarbeitstag gem § 64 Abs 3 WAG 2007 gemeldet hat. Der Zeitpunkt der Meldung ergibt sich jeweils aus der Spalte Meldedatum gemäß Beilage 1, welche einen integrierten Bestandteil dieses Straferkenntnisses bildet. Sie haben in dieser Funktion gem Paragraph 9, Absatz 2, VStG, Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, idgF, zu verantworten, dass die römisch 40 als meldepflichtiges Institut der FMA die Geschäfte gemäß Beilage 1 (Spalte Meldenummer) zu den Zeitpunkten gemäß Beilage 1 (Handelstag) mit meldepflichtigen Instrumenten (Paragraph 64, Absatz 2, WAG 2007) nicht unverzüglich, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Bankarbeitstag gem Paragraph 64, Absatz 3, WAG 2007 gemeldet hat. Der Zeitpunkt der Meldung ergibt sich jeweils aus der Spalte Meldedatum gemäß Beilage 1, welche einen integrierten Bestandteil dieses Straferkenntnisses bildet.

Die XXXX hat daher die Meldepflichten gem § 64 Abs 1 WAG 2007 in Bezug auf folgende Handelstage nicht rechtzeitig erfüllt: Die römisch 40 hat daher die Meldepflichten gem Paragraph 64, Absatz eins, WAG 2007 in Bezug auf folgende Handelstage nicht rechtzeitig erfüllt:

1) 11. November 2016; 2) 14. November 2016; 3) 15. November 2016; 4) 16. November 2016; 5) 17. November 2016; 6) 18. November 2016; 7) 21. November 2016; 8) 22. November 2016; 9) 23. November 2016; 10) 24. November 2016; 11) 25. November 2016; 12) 28. November 2016; 13) 29. November 2016; 14) 30. November 2016; 15) 01. Dezember 2016; 16) 02. Dezember 2016; 17) 05. Dezember 2016; 18) 06. Dezember 2016; 19) 07. Dezember 2016; 20) 08. Dezember 2016; 21) 09. Dezember 2016; 22) 12. Dezember 2016; 23) 13. Dezember 2016; 24) 14. Dezember 2016; 25) 15. Dezember 2016; 26) 16. Dezember 2016; 27) 19. Dezember 2016; 28) 20. Dezember 2016; 29) 21. Dezember 2016; 30) 22. Dezember 2016; 31) 23. Dezember 2016; 32) 27. Dezember 2016; 33) 28. Dezember 2016; 34) 29. Dezember 2016; 35) 30. Dezember 2016; 36) 02. Jänner 2017; 37) 03. Jänner 2017; 38) 04. Jänner 2017; 39) 05. Jänner 2017; 40) 06. Jänner 2017; 41) 09. Jänner 2017; 42) 10. Jänner 2017; 43) 11. Jänner 2017; 44) 12. Jänner 2017; 45) 13. Jänner 2017; 46) 16. Jänner 2017; 47) 17. Jänner 2017; 48) 18. Jänner 2017; 49) 19. Jänner 2017; 50) 20. Jänner 2017; 51) 23. Jänner 2017; 52) 24. Jänner 2017; 53) 25. Jänner 2017; 54) 26. Jänner 2017; 55) 27. Jänner 2017; 56) 30. Jänner 2017; 57) 31. Jänner 2017; 58) 01. Februar 2017; 59) 02. Februar 2017; 60) 03. Februar 2017; 61) 06. Februar 2017; 62) 07. Februar 2017; 63) 08. Februar 2017; 64) 09. Februar 2017; 65) 10. Februar 2017; 66) 13. Februar 2017; 67) 14. Februar 2017; 68) 15. Februar 2017; 69) 16. Februar 2017; 70) 17. Februar 2017; 71) 20. Februar 2017; 72) 21. Februar 2017; 73) 22. Februar 2017; 74) 23. Februar 2017; 75) 24. Februar 2017; 76) 27. Februar 2017; 77) 28. Februar 2017; 78) 01. März 2017; 79) 02. März 2017; 80) 03. März 2017; 81) 06. März 2017; 82) 07. März 2017; 83) 08. März 2017; 84) 09. März 2017; 85) 10. März 2017; 86) 13. März 2017; 87) 14. März 2017; 88) 15. März 2017; 89) 16. März 2017; 90) 17. März 2017; 91) 20. März 2017; 92) 21. März 2017; 93) 22. März 2017; 94) 23. März 2017; 95) 24. März 2017; 96) 27. März 2017.

II. Die XXXX haftet gemäß § 9 Abs 7 VStG für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. römisch zwei. Die römisch 40 haftet gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 64 Abs 1 WAG 2007, BGBl I Nr 60/2007 iVm § 95 Abs 1 Z 53 WAG 2018, BGBl I Nr 107/2017 Paragraph 64, Absatz eins, WAG 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 60 aus 2007, in Verbindung mit Paragraph 95, Absatz eins, Ziffer 53, WAG 2018, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 107 aus 2017,

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

Freiheitsstrafe von

Gemäß §§ Gemäß Paragraphen

4.800,-- Euro

22 Stunden

--

§ 95 Abs 1 WAG XXXX, BGBl I Nr 107/2017 iVm § 22 Abs 8 FMABG, BGBl I Nr 97/2001 idF BGBl I Nr 17/2018 Paragraph 95, Absatz eins, WAG römisch 40, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 107 aus 2017, in Verbindung mit Paragraph 22,

Absatz 8, FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 97 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 17 aus 2018,

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

--

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

480 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

0 Euro als Ersatz der Barauslagen für .

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

5.280 Euro."

2. Im Rahmen von routinemäßigen Kontrollen der FMA wurde am 27.03.2017 festgestellt, dass die haftungspflichtige Gesellschaft seit 11.11.2016 keine Meldung gemäß § 64 Abs. 1 WAG 2007 übermittelt hätte. 2. Im Rahmen von routinemäßigen Kontrollen der FMA wurde am 27.03.2017 festgestellt, dass die haftungspflichtige Gesellschaft seit 11.11.2016 keine Meldung gemäß Paragraph 64, Absatz eins, WAG 2007 übermittelt hätte.

3. Am 30.07.2017 erging eine Strafverfügung gemäß § 48 VStG, dem Beschwerdeführer rechtswirksam zugestellt am 01.08.2017. 3. Am 30.07.2017 erging eine Strafverfügung gemäß Paragraph 48, VStG, dem Beschwerdeführer rechtswirksam zugestellt am 01.08.2017.

4. Mit Schriftsatz vom 09.08.2017 erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter, Einspruch gegen die Strafverfügung vom 30.07.2017 und legte Unterlagen dazu vor.

5. Das gegenständliche Straferkenntnis mit dem oben angeführten Spruch datiert vom 18.09.2018.

6. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 19.09.2018, erhob der Beschwerdeführer fristgerecht die gegenständliche Beschwerde am 16.10.2018.

5. Am 27.03.2019 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, in der der Beschwerdeführer, ein Zeuge sowie die FMA gehört wurden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungs- und den Gerichtsakt sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27.03.2019:

1. Feststellungen:

1.1. Zum Beschwerdeführer und zur haftungspflichtigen Gesellschaft:

Die haftungspflichtige Gesellschaft ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Der Beschwerdeführer war im Tatzeitraum sowohl Geschäftsleiter als auch verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG und für die Einhaltung des § 64 WAG 2007 verantwortlich. Der Beschwerdeführer ist Vorstandsvorsitzender der haftungspflichtigen Gesellschaft, verheiratet und sorgepflichtig für seine Ehefrau sowie einen volljährigen Sohn, der studiert. Die haftungspflichtige Gesellschaft ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BWG. Der Beschwerdeführer war im Tatzeitraum sowohl Geschäftsleiter als auch verantwortlicher Beauftragter gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG und für die Einhaltung des Paragraph 64, WAG 2007 verantwortlich. Der Beschwerdeführer ist Vorstandsvorsitzender der haftungspflichtigen Gesellschaft, verheiratet und sorgepflichtig für seine Ehefrau sowie einen volljährigen Sohn, der studiert.

1.2. Zu den Meldungen gemäß § 64 WAG 2007, zu ihrem Versand und zu ihrer Kontrolle: 1.2. Zu den Meldungen gemäß Paragraph 64, WAG 2007, zu ihrem Versand und zu ihrer Kontrolle:

Im Rahmen von routinemäßigen Auswertungen zum außerbörslichen Matching stellte die belangte Behörde am 27.03.2017 fest, dass sehr viele offene Transaktionsmeldungen mit dem Kontrahenten XXXX, der haftungspflichtigen Gesellschaft, seit der Meldeperiode November 2016 aufschienen. Im Zeitraum von 11.11.2016 bis 27.03.2017 erfolgte

an 96 Tagen keine Meldung, die Liste der nachgeholten Meldungen findet sich in Beilage ./1 zu dieser Entscheidung, die Liste bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Erkenntnisses. Nach Aufforderung durch die belangte Behörde wurden die Meldungen am 28.03.2017 in einem nachgeholt. Im Rahmen von routinemäßigen Auswertungen zum außerbörslichen Matching stellte die belangte Behörde am 27.03.2017 fest, dass sehr viele offene Transaktionsmeldungen mit dem Kontrahenten römisch 40, der haftungspflichtigen Gesellschaft, seit der Meldeperiode November 2016 aufschienen. Im Zeitraum von 11.11.2016 bis 27.03.2017 erfolgte an 96 Tagen keine Meldung, die Liste der nachgeholten Meldungen findet sich in Beilage ./1 zu dieser Entscheidung, die Liste bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Erkenntnisses. Nach Aufforderung durch die belangte Behörde wurden die Meldungen am 28.03.2017 in einem nachgeholt.

Die Verspätungen betrugen im längsten Fall mehr als 4 Monate. Die Meldungen unterblieben nachdem das Großprojekt XXXX umgesetzt wurde, dabei wurden sämtliche XXXX auf ein gemeinsames Kernbankensystem umgestellt. Die Verspätungen betrugen im längsten Fall mehr als 4 Monate. Die Meldungen unterblieben nachdem das Großprojekt römisch 40 umgesetzt wurde, dabei wurden sämtliche römisch 40 auf ein gemeinsames Kernbankensystem umgestellt.

Bei dieser Umstellung bediente sich die haftungspflichtige Gesellschaft der XXXX (im Folgenden " XXXX ") als IT-Dienstleister. Die Umstellung erfolgte am Wochenende vom 12.11.2016 bis 13.11.2016, es gab keine kundenwirksame Beeinträchtigungen des Bankgeschäfts. Bei dieser Umstellung bediente sich die haftungspflichtige Gesellschaft der römisch 40 (im Folgenden " römisch 40 ") als IT-Dienstleister. Die Umstellung erfolgte am Wochenende vom 12.11.2016 bis 13.11.2016, es gab keine kundenwirksame Beeinträchtigungen des Bankgeschäfts.

Die Infrastruktur für die Erstellung der Meldungen und den Versand der Meldungen wurde ebenso an die XXXX ausgelagert, wobei diese für die technische Abnahme und das Procedere im Releasemanagement nicht verantwortlich war, jedoch als Leistung die aktive, laufende Überwachung aller Systemteile, insbesondere die tägliche Überprüfung der Batchprotokolle auf ordnungsgemäß technische Durchführung und die allfällige Information an den Auftraggeber sowie die Korrektur des Fehlers schuldet. Vor Durchführung der Umstellung wurde die Übermittlung der Meldungen an die belangte Behörde erfolgreich getestet. Die Infrastruktur für die Erstellung der Meldungen und den Versand der Meldungen wurde ebenso an die römisch 40 ausgelagert, wobei diese für die technische Abnahme und das Procedere im Releasemanagement nicht verantwortlich war, jedoch als Leistung die aktive, laufende Überwachung aller Systemteile, insbesondere die tägliche Überprüfung der Batchprotokolle auf ordnungsgemäß technische Durchführung und die allfällige Information an den Auftraggeber sowie die Korrektur des Fehlers schuldet. Vor Durchführung der Umstellung wurde die Übermittlung der Meldungen an die belangte Behörde erfolgreich getestet.

Im Zuge der Umstellung kam es zu einem Fehler in der Konfiguration des Filetransfers durch einen Mitarbeiter der XXXX, der dazu führte, dass diese täglichen Daten ab Freitag, 11.11.2016, nicht an die belangte Behörde übertragen wurden. Dieser Fehler wurde von der XXXX nicht erkannt. Auch im Rahmen der Tests nach der Umstellung wurde die tatsächliche Übermittlung nicht überprüft. Im Zuge der Umstellung kam es zu einem Fehler in der Konfiguration des Filetransfers durch einen Mitarbeiter der römisch 40, der dazu führte, dass diese täglichen Daten ab Freitag, 11.11.2016, nicht an die belangte Behörde übertragen wurden. Dieser Fehler wurde von der römisch 40 nicht erkannt. Auch im Rahmen der Tests nach der Umstellung wurde die tatsächliche Übermittlung nicht überprüft.

Nach erfolgter Umstellung prüfte die Abteilung Wertpapierservice täglich lediglich, ob die Erstellung der Meldefiles erfolgte und ob die Durchführung von Korrekturen notwendig war. Es erfolgte keine Kontrolle des tatsächlichen Versands der Meldungen. Es wurde zu keinem Zeitpunkt bei der belangten Behörde nachgefragt, ob die Meldungen nach der Umstellung bei der belangten Behörde eintrafen. Die Wertpapiertransaktionsmeldungen gemäß § 64 WAG 2007 wurden am 28.03.2017 vollständig nachgemeldet. Ab 04.04.2017 schickte die XXXX täglich eine Bestätigung über den Versand der Meldefiles an die zuständige Abteilung in der haftungspflichtigen Gesellschaft und an die belangte Behörde. Die XXXX hat eine weitere Prüf-Routine für die Abteilung Wertpapierservice der haftungspflichtigen Gesellschaft implementiert, die bei Identifikation eines leeren Versandfiles eine zusätzliche manuelle Prüfung auf Richtigkeit erfordert. Nach erfolgter Umstellung prüfte die Abteilung Wertpapierservice täglich lediglich, ob die Erstellung der Meldefiles erfolgte und ob die Durchführung von Korrekturen notwendig war. Es erfolgte keine Kontrolle des tatsächlichen Versands der Meldungen. Es wurde zu keinem Zeitpunkt bei der belangten Behörde nachgefragt, ob die Meldungen nach der Umstellung bei der belangten Behörde eintrafen. Die Wertpapiertransaktionsmeldungen gemäß Paragraph 64, WAG 2007 wurden am 28.03.2017 vollständig nachgemeldet. Ab 04.04.2017 schickte die römisch

40 täglich eine Bestätigung über den Versand der Meldefiles an die zuständige Abteilung in der haftungspflichtigen Gesellschaft und an die belangte Behörde. Die römisch 40 hat eine weitere Prüf-Routine für die Abteilung Wertpapierservice der haftungspflichtigen Gesellschaft implementiert, die bei Identifikation eines leeren Versandfiles eine zusätzliche manuelle Prüfung auf Richtigkeit erfordert.

Die XXXX wurde regelmäßig von außen im Rahmen des COBIT-Frameworks überprüft und diese Berichte der haftungspflichtigen Gesellschaft vorgelegt. Weiters wird XXXX durch die Konzernrevision der XXXX und der XXXX geprüft, diese Berichte werden der haftungspflichtigen Gesellschaft vorgelegt und von deren Innenrevision auf Plausibilität überprüft. Es gab keine Kontrollen der haftungspflichtigen Gesellschaft bei der XXXX . Im Rahmen der tourlichen Jour Fixe mit XXXX zu den technischen Fragen der Umstellung gab es keine Thematisierung des aufgetretenen Fehlers, es wurden seitens der haftungspflichtigen Gesellschaft keine Forderungen gegen die XXXX geltend gemacht. Die römisch 40 wurde regelmäßig von außen im Rahmen des COBIT-Frameworks überprüft und diese Berichte der haftungspflichtigen Gesellschaft vorgelegt. Weiters wird römisch 40 durch die Konzernrevision der römisch 40 und der römisch 40 geprüft, diese Berichte werden der haftungspflichtigen Gesellschaft vorgelegt und von deren Innenrevision auf Plausibilität überprüft. Es gab keine Kontrollen der haftungspflichtigen Gesellschaft bei der römisch 40 . Im Rahmen der tourlichen Jour Fixe mit römisch 40 zu den technischen Fragen der Umstellung gab es keine Thematisierung des aufgetretenen Fehlers, es wurden seitens der haftungspflichtigen Gesellschaft keine Forderungen gegen die römisch 40 geltend gemacht.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Beschwerdeführer und zur haftungspflichtigen Gesellschaft:

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer und seiner Funktion sowie der haftungspflichtigen Gesellschaft ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie dem im Akt aufliegenden Bestattungsschreiben (FMA-Akt, ON 5), und den Angaben des Beschwerdeführers in der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Akt, OZ 9, Verhandlungsprotokoll, Seite 4). Sie wurden im Verfahren von keiner Seite bestritten.

2.2. Zu den Meldungen gemäß § 64 WAG 2007, zu ihrem Versand und zu ihrer Kontrolle

Die Feststellungen zu den Meldungen ergeben sich ebenso aus dem FMA-Akt (Beilage zur Strafverfügung ON 6 sowie zum Straferkenntnis ON 8). Die Feststellung im Verfahren, dass an 96 Tagen diese Meldungen nicht erstattet wurden, wurden im Verfahren von keiner Seite bestritten.

Die Feststellungen zur Auslagerung an die XXXX , die Umstellung, die erfolgten Tests, den Fehler in der Konfiguration, den Umfang der Kontrolle vor der Aufforderung durch die belangte Behörde, die Implementierung weiterer Kontrollschritte nach der Aufforderung durch die belangte Behörde fußen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung (BVwG-Akt, OZ 9, Verhandlungsprotokoll, Seite 4 ff), der Stellungnahme der XXXX (FMA-Akt, ON 4) sowie der haftungspflichtigen Gesellschaft (FMA-Akt, ON 2) und den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellung zur Verantwortung und Kontrolle der XXXX ergeben sich aus Pkt 2.2.2. sowie Pkt. 2.3.1. des vorgelegten Service-Level-Agreement (Beilage ./B zur Beschwerde) sowie aus der Stellungnahme der XXXX (FMA-Akt, ON 4) und der Stellungnahme der haftungspflichtigen Gesellschaft (FMA-Akt, ON 2), die sich mit den Angaben des Beschwerdeführers in der Verhandlung decken (BVwG-Akt, OZ 9, Verhandlungsprotokoll, Seite 4 ff). Die Feststellungen zur Auslagerung an die römisch 40 , die Umstellung, die erfolgten Tests, den Fehler in der Konfiguration, den Umfang der Kontrolle vor der Aufforderung durch die belangte Behörde, die Implementierung weiterer Kontrollschritte nach der Aufforderung durch die belangte Behörde fußen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung (BVwG-Akt, OZ 9, Verhandlungsprotokoll, Seite 4 ff), der Stellungnahme der römisch 40 (FMA-Akt, ON 4) sowie der haftungspflichtigen Gesellschaft (FMA-Akt, ON 2) und den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellung zur Verantwortung und Kontrolle der römisch 40 ergeben sich aus Pkt 2.2.2. sowie Pkt. 2.3.1. des vorgelegten Service-Level-Agreement (Beilage ./B zur Beschwerde) sowie aus der Stellungnahme der römisch 40 (FMA-Akt, ON 4) und der Stellungnahme der haftungspflichtigen Gesellschaft (FMA-Akt, ON 2), die sich mit den Angaben des Beschwerdeführers in der Verhandlung decken (BVwG-Akt, OZ 9, Verhandlungsprotokoll, Seite 4 ff).

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde und zur Senatszuständigkeit:

Gegenständlich liegt gemäß § 22 Abs. 2a FMABG aufgrund der Höhe der im bekämpften Straferkenntnis verhängten Geldstrafe Senatszuständigkeit vor. Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG aufgrund der Höhe der im bekämpften Straferkenntnis verhängten Geldstrafe Senatszuständigkeit vor.

Der gegenständlich angefochtene Bescheid wurde am 19.09.2018 rechtswirksam zugestellt. Die gegenständliche Beschwerde wurde am 16.10.2018, somit rechtzeitig eingebracht.

3.2. Zu Spruchpunkt A):

3.2.1. Anzuwendende Rechtslage:

§ 64 Abs. 1 bis 3 WAG 2007 lautete während des gesamten Tatzeitraumes (Hervorhebungen nicht im Original): Paragraph 64, Absatz eins bis 3 WAG 2007 lautete während des gesamten Tatzeitraumes (Hervorhebungen nicht im Original):

"§ 64. (1) Meldepflichtige Institute haben der FMA jedes Geschäft mit meldepflichtigen Instrumenten (Abs. 2) unverzüglich, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Bankarbeitstag gemäß Abs. 3 zu melden. Meldepflichtige Institute sind:" § 64. (1) Meldepflichtige Institute haben der FMA jedes Geschäft mit meldepflichtigen Instrumenten (Absatz 2,) unverzüglich, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Bankarbeitstag gemäß Absatz 3, zu melden. Meldepflichtige Institute sind:

1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG, 1. Kreditinstitute gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BWG,

2. inländische Zweigstellen von Kreditinstituten und Finanzinstituten gemäß den §§ 9 ff BWG und inländische Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 12 Abs. 1, 2. inländische Zweigstellen von Kreditinstituten und Finanzinstituten gemäß den Paragraphen 9, ff BWG und inländische Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß Paragraph 12, Absatz eins,,

3. die Oesterreichische Nationalbank und

4. anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland (§ 15 Abs. 1 Z 3 BörseG) und Unternehmen mit Sitz in einem Drittland (§ 15 Abs. 1 Z 4 BörseG), die Mitglied einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes sind, sowie an einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes tätige Mitglieder einer Kooperationsbörse (§ 15 Abs. 5 BörseG). 4. anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland (Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 3, BörseG) und Unternehmen mit Sitz in einem Drittland (Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 4, BörseG), die Mitglied einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes sind, sowie an einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes tätige Mitglieder einer Kooperationsbörse (Paragraph 15, Absatz 5, BörseG).

(2) Meldepflichtige Instrumente sind alle Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6, die zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder, sofern es sich nicht um Anteile an Kapitalanlagefonds handelt, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde, unabhängig davon, ob dieses Geschäft an einem geregelten Markt abgeschlossen oder abgewickelt wurde. Meldepflichtige Instrumente im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Instrumente, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wenn ihr Wert von einer Aktie oder von einem aktienähnlichen Wertpapier abhängt, sofern diese Aktie oder dieses aktienähnliche Wertpapier entweder zum Handel an einem inländischen geregelten Markt zugelassen ist oder für diese Aktie oder dieses aktienähnliche Wertpapier ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem inländischen geregelten Markt gestellt wurde, oder wenn ihr Wert von einem Derivat auf eine solche Aktie oder ein solches aktienähnliches Wertpapier abhängt. (2) Meldepflichtige Instrumente sind alle Finanzinstrumente gemäß Paragraph eins, Ziffer 6,, die zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Paragraph eins, Absatz 2, BörseG zugelassen sind oder, sofern es sich nicht um Anteile an Kapitalanlagefonds handelt, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde, unabhängig davon, ob dieses Geschäft an einem geregelten Markt abgeschlossen oder abgewickelt wurde. Meldepflichtige Instrumente im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Instrumente, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wenn ihr Wert von einer Aktie oder von einem aktienähnlichen Wertpapier abhängt, sofern diese Aktie oder dieses aktienähnliche Wertpapier entweder zum Handel an einem inländischen geregelten Markt zugelassen ist oder für diese Aktie oder dieses aktienähnliche Wertpapier ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem inländischen geregelten Markt gestellt wurde, oder wenn ihr Wert von einem Derivat auf eine solche Aktie oder ein solches aktienähnliches Wertpapier abhängt.

(3) Die Meldungen gemäß Abs. 1 haben die in Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Angaben in Bezug auf die jeweilige Kategorie des meldepflichtigen Instruments zu beinhalten und sind in elektronisch lesbarer Form unter Einhaltung der in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Kriterien zu übermitteln. Einzelne Meldeinhalte können ganz oder teilweise entfallen, wenn die FMA gegenüber dem meldepflichtigen Institut eine Erklärung gemäß Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 abgegeben hat."(3) Die Meldungen gemäß Absatz eins, haben die in Tabelle 1 des Anhangs römisch eins der Verordnung (EG) Nr. 1287 aus 2006, genannten Angaben in Bezug auf die jeweilige Kategorie des meldepflichtigen Instruments zu beinhalten und sind in elektronisch lesbarer Form unter Einhaltung der in Artikel 12, Absatz eins, der Verordnung (EG) Nr. 1287 aus 2006, genannten Kriterien zu übermitteln. Einzelne Meldeinhalte können ganz oder teilweise entfallen, wenn die FMA gegenüber dem meldepflichtigen Institut eine Erklärung gemäß Artikel 13, Absatz eins, zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1287 aus 2006, abgegeben hat."

§ 95 Abs. 1 WAG 2007 lautete während des gesamten TatzeitraumesParagraph 95, Absatz eins, WAG 2007 lautete während des gesamten Tatzeitraumes:

"§ 95. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Rechtsträgers die Melde- oder Veröffentlichungspflichten gemäß den §§ 64 bis 66 nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt oder hierbei unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.""§ 95. (1) Wer als Verantwortlicher (Paragraph 9, VStG) eines Rechtsträgers die Melde- oder Veröffentlichungspflichten gemäß den Paragraphen 64 bis 66 nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt oder hierbei unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen."

Mit Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, am 03.01.2018 wurde die Regelung des§ 64 WAG 2007 durch Art. 26 der Verordnung (EU) Nr 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. 2014 L 173, Seite 84 ff., ersetzt. Die Meldeverpflichtung blieb dadurch unberührt.Mit Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 107 aus 2017,, am 03.01.2018 wurde die Regelung des Paragraph 64, WAG 2007 durch Artikel 26, der Verordnung (EU) Nr 600 aus 2014, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 aus 2012,, Amtsblatt 2014 L 173, Seite 84 ff., ersetzt. Die Meldeverpflichtung blieb dadurch unberührt.

Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr 600/2014 lautet (Hervorhebungen nicht im Original)Artikel 26, Absatz eins und 2 der Verordnung (EU) Nr 600 aus 2014, lautet (Hervorhebungen nicht im Original):

"(1) Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, melden der zuständigen Behörde die vollständigen und zutreffenden Einzelheiten dieser Geschäfte so schnell wie möglich und spätestens am Ende des folgenden Arbeitstags.

Die zuständigen Behörden treffen im Einklang mit Artikel 85 der Richtlinie 2014/65/EU die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese Informationen auch der zuständigen Behörde des für die betreffenden Finanzinstrumente unter Liquiditätsaspekten relevantesten Marktes übermittelt werden.

Die zuständigen Behörden stellen der ESMA auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die gemäß diesem Artikel übermittelt werden.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für

- a) Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde;
- b) Finanzinstrumente, deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist, und
- c) Finanzinstrumente, deren Basiswert ein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist.

Die Meldepflicht gilt für Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach den Buchstaben a bis c unabhängig davon, ob die Geschäfte an einem Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht."

Auch die Strafnorm änderte sich, § 95 Abs. 1 Z 53 WAG 2018 lautet: Auch die Strafnorm änderte sich, Paragraph 95, Absatz eins, Ziffer 53, WAG 2018 lautet:

"§ 95. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991) eines Rechtsträgers" § 95. (1) Wer als Verantwortlicher (Paragraph 9, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,) eines Rechtsträgers

...

53. gegen die Pflichten zur Meldung von Geschäften gemäß Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1, Abs. 2 bis 5, Abs. 6 UAbs. 1, Abs. 7 UAbs. 1 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, 53. gegen die Pflichten zur Meldung von Geschäften gemäß Artikel 26, Absatz eins, UAbs. 1, Absatz 2 bis 5, Absatz 6, UAbs. 1, Absatz 7, UAbs. 1 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 600 aus 2014,,

oder gegen die daran anknüpfenden Verpflichtungen gemäß der aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder der Richtlinien 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsverordnungen verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen." oder gegen die daran anknüpfenden Verpflichtungen gemäß der aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 600 aus 2014, oder der Richtlinien 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsverordnungen verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen."

Wer gemäß § 95 Abs. 1 Z 53 WAG 2018 gegen die Verpflichtung zur Meldung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen. Wer gemäß Paragraph 95, Absatz eins, Ziffer 53, WAG 2018 gegen die Verpflichtung zur Meldung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen.

Weiters ist das seit 03.01.2018 geltende Absorptionsprinzip gemäß § 22 Abs. 8 FMABG zu beachten. Weiters ist das seit 03.01.2018 geltende Absorptionsprinzip gemäß Paragraph 22, Absatz 8, FMABG zu beachten.

3.2.2. Zur objektiven Tatseite:

Die haftungspflichtige Gesellschaft ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG und unterliegt somit ohne jeden Zweifel der Meldepflicht des § 64 Abs. 1 WAG 2007. Im Verfahren wurde zu keinem Zeitpunkt bestritten, dass die Meldungen der Meldepflicht gemäß § 64 Abs. 1 und 3 WAG 2007 entsprechend im Zeitraum vom 11.11.2016 bis 27.03.2017 nicht erstattet wurden. Im Entscheidungszeitpunkt besteht diese Meldepflicht nach wie vor, sie findet sich nun in Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Die haftungspflichtige Gesellschaft ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BWG und unterliegt somit ohne jeden Zweifel der Meldepflicht des Paragraph 64, Absatz eins, WAG 2007. Im Verfahren wurde zu keinem Zeitpunkt bestritten, dass die Meldungen der Meldepflicht gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 3 WAG 2007 entsprechend im Zeitraum vom 11.11.2016 bis 27.03.2017 nicht erstattet wurden. Im Entscheidungszeitpunkt besteht diese Meldepflicht nach wie vor, sie findet sich nun in Artikel 26, Absatz eins und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600 aus 2014,.

Damit hat haftungspflichtige Gesellschaft gegen § 64 Abs. 1 WAG 2007 verstoßen, die objektive Tatseite ist somit erfüllt. Damit hat haftungspflichtige Gesellschaft gegen Paragraph 64, Absatz eins, WAG 2007 verstoßen, die objektive Tatseite ist somit erfüllt.

3.2.3. Zu subjektiven Tatseite:

Bei Ungehorsamsdelikten wie dem vorliegenden wird nicht der Eintritt eines Schadens (wie in der Beschwerde vorgebracht) oder eine Gefahr vorausgesetzt, sondern erschöpft sich das Tatbild in dem bloßen Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes. Das Tatbild umschreibt ein menschliches Verhalten ohne Rücksicht auf den Eintritt eines Erfolges oder einer Schädigung" (VwGH 11.09.2015, 2013/17/0485). Da bei Ungehorsamsdelikten das Vorliegen von Fahrlässigkeit gesetzlich vermutet wird, muss der Beschuldigte glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe (Lewisch in:

Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, § 5 Rz 6 und 9; VwGH 30.10.1991, 91/09/0132; 18.06.1990, 89/10/0221). Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, Paragraph 5, Rz 6 und 9; VwGH 30.10.1991, 91/09/0132; 18.06.1990, 89/10/0221).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war der Beschwerdeführer im Tatzeitraum nicht nur zur Vertretung nach außen Befugter, sondern auch gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter in der haftungspflichtigen Gesellschaft und für die Einhaltung der hier einschlägigen Bestimmungen zuständig. Im Zeitraum seiner Bestellung geht seine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit in ihrem klar definierten Geltungsbereich jener der anderen statutarischen Vertretungsorgane vor, sodass diese verwaltungsstrafrechtlich für den Zeitraum der wirksamen Bestellung nicht einzustehen haben (Lewisch in: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, § 9 Rz 23 und 36 ff.). Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war der Beschwerdeführer im Tatzeitraum nicht nur zur Vertretung nach außen Befugter, sondern auch gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG verantwortlicher Beauftragter in der haftungspflichtigen Gesellschaft und für die Einhaltung der hier einschlägigen Bestimmungen zuständig. Im Zeitraum seiner Bestellung geht seine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit in ihrem klar definierten Geltungsbereich jener der anderen statutarischen Vertretungsorgane vor, sodass diese verwaltungsstrafrechtlich für den Zeitraum der wirksamen Bestellung nicht einzustehen haben (Lewisch in: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, Paragraph 9, Rz 23 und 36 ff.).

§ 9 Abs. 1 VStG ist aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend einzuschränken, dass die Strafbarkeit nur im Rahmen des eigenen Verschuldens des Beschuldigten, nunmehr des Beschwerdeführers liegt, und dieser dazulegen hat, dass die Einhaltung der Norm ohne sein Verschulden nicht möglich war (vgl. VwGH 19.09.1990, 90/03/0148; 19.09.1989, 89/08/0221). Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 1 VStG ist zu entnehmen, dass es sich dabei um eine Glaubhaftmachung und nicht um einen Vollbeweis handelt (grundsätzlich dazu VwGH 30.10.1991, 91/09/0060; Lewisch in: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, Paragraph 9, Absatz eins, VStG ist aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend einzuschränken, dass die Strafbarkeit nur im Rahmen des eigenen Verschuldens des Beschuldigten, nunmehr des Beschwerdeführers liegt, und dieser dazulegen hat, dass die Einhaltung der Norm ohne sein Verschulden nicht möglich war vergleiche VwGH 19.09.1990, 90/03/0148; 19.09.1989, 89/08/0221). Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 5, Absatz eins, VStG ist zu entnehmen, dass es sich dabei um eine Glaubhaftmachung und nicht um einen Vollbeweis handelt (grundsätzlich dazu VwGH 30.10.1991, 91/09/0060; Lewisch in: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG,

2. Auflage, § 5 Rz 9 ff.) 2. Auflage, Paragraph 5, Rz 9 ff.).

Im Falle eines Ungehorsamsdeliktes gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist demnach Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, der Beschuldigte macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein derartiges, durch den Beschuldigten eingerichtetes Kontrollsystem hat daher exkulpierende Wirkung. Ein solches liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Beschuldigten zur Last gelegt wurde, jederzeit sichergestellt werden kann (VwGH 26.06.2018, Ra 2016/05/0005; 24.07.2012, 2009/03/0141 mwN). Die von ihm gesetzten Maßnahmen müssen dazu mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lassen. Sobald ein Vertretungsorgan die "vernünftigerweise im Falle eines Ungehorsamsdeliktes gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG ist demnach Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, der Beschuldigte macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein derartiges, durch den Beschuldigten eingerichtetes Kontrollsystem hat daher exkulpierende Wirkung. Ein solches liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Beschuldigten zur Last gelegt wurde, jederzeit sichergestellt werden kann (VwGH 26.06.2018, Ra 2016/05/0005; 24.07.2012, 2009/03/0141 mwN). Die von ihm gesetzten Maßnahmen müssen dazu mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lassen. Sobald ein Vertretungsorgan die "vernünftigerweise

geschuldeten Vorkehrungen trifft, hat es für die eintretende

Tatbestandsverwirklichung nicht einzustehen" (Lewisch in:

Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, 2. Auflage, § 9 Rz 6). Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift ist gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entschuldigend. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu § 5 Abs. 2 VStG festgehalten hat, trifft den Normunterworfenen bei Veranlassung dazu eine Erkundigungspflicht (Lewisch in: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, § 5 Rz 18). Werden derartige Erkundigungen bei der Behörde oder aber bei einem berufsmäßigen Parteienvertreter unterlassen (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126), so trägt die Partei das Risiko des Irrtums (Lewisch in: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, § 5 Rz 18). Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, 2. Auflage, Paragraph 9, Rz 6). Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift ist gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VStG nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entschuldigend. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu Paragraph 5, Absatz 2, VStG festgehalten hat, trifft den Normunterworfenen bei Veranlassung dazu eine Erkundigungspflicht (Lewisch in: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, Paragraph 5, Rz 18). Werden derartige Erkundigungen bei der Behörde oder aber bei einem berufsmäßigen Parteienvertreter unterlassen vergleiche VwGH 30.11.1981, 81/17/0126), so trägt die Partei das Risiko des Irrtums (Lewisch in: Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, Paragraph 5, Rz 18).

Die Beschwerde behauptet nun, den Beschwerdeführer treffe kein Verschulden, da sich die haftungspflichtige Gesellschaft einer ausgelagerten Gesellschaft bedient habe für die Umstellung, die ihrerseits einer externen Kontrolle unterliege, deren Berichte dem Beschwerdeführer und der haftungspflichtigen Gesellschaft vorgelegt würden. Auch habe es in der haftungspflichtigen Gesellschaft ausreichend Kontrollen gegeben. Zudem sei seit 01.01.2019 § 5 Abs. 1a VStG zu beachten. Die Beschwerde behauptet nun, den Beschwerdeführer treffe kein Verschulden, da sich die haftungspflichtige Gesellschaft einer ausgelagerten Gesellschaft bedient habe für die Umstellung, die ihrerseits einer externen Kontrolle unterliege, deren Berichte dem Beschwerdeführer und der haftungspflichtigen Gesellschaft vorgelegt würden. Auch habe es in der haftungspflichtigen Gesellschaft ausreichend Kontrollen gegeben. Zudem sei seit 01.01.2019 Paragraph 5, Absatz eins a, VStG zu beachten.

§ 5 Abs. 1a in der seit 01.01.2019 anzuwendenden Fassung (BGBl. I Nr. 57/2018) lautet: Paragraph 5, Absatz eins a, in der seit 01.01.2019 anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 57 aus 2018,) lautet:

"(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist." "(1a) Absatz eins, zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist."

Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 5 Abs. 1a VStG, mit dem jede Auslegung zu beginnen hat (VwGH, 29.03.2018, Ro 2018/02/0023 mit Verweis auf VwGH 21.9.2018, Ro 2018/02/0013), ergibt sich, dass die Vermutung und Anforderungen des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG bei Vorliegen der Voraussetzung einer drohenden Geldstrafe von über 50.000 Euro, wie im vorliegenden Fall, nicht mehr zur Anwendung kommen. Die Intention des Gesetzgebers ist aus den erläuternden Bemerkungen ersichtlich, die dazu wie folgt festhalten (RV 193 BlgNR) Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung des Paragraph 5, Absatz eins a, VStG, mit dem jede Auslegung zu beginnen hat (VwGH, 29.03.2018, Ro 2018/02/0023 mit Verweis auf VwGH 21.9.2018, Ro 2018/02/0013), ergibt sich, dass die Vermutung und Anforderungen des Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG bei Vorliegen der Voraussetzung einer drohenden Geldstrafe von über 50.000 Euro, wie im vorliegenden Fall, nicht mehr zur Anwendung kommen. Die Intention des Gesetzgebers ist aus den erläuternden Bemerkungen ersichtlich, die dazu wie folgt festhalten Regierungsvorlage 193 BlgNR

26. GP, Seite 5; Hervorhebungen nicht im Original):

"§ 5 Abs. 1 VStG sieht in Bezug auf Fahrlässigkeitsdelikte unter weiteren Voraussetzungen vor, dass ein Verschulden "ohne weiteres anzunehmen" ist; es handelt sich demnach um eine - allerdings widerlegliche - gesetzliche Vermutung, dass den Beschuldigten ein Verschulden trifft. Diese Vermutung soll dann nicht gelten, wenn eine (einzelne) Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist. Ist eine Verwaltungsübertretung (als solche) mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht, erreicht eine entsprechende Tat eine Gravität, bei der ein Verschulden nicht ohne weiteres anzunehmen ist." § 5 Absatz eins, VStG sieht in Bezug auf Fahrlässigkeitsdelikte unter weiteren Voraussetzungen vor, dass ein Verschulden "ohne weiteres anzunehmen" ist; es handelt sich demnach um eine - allerdings widerlegliche - gesetzliche Vermutung, dass den Beschuldigten ein Verschulden trifft. Diese Vermutung soll dann nicht gelten, wenn eine (einzelne) Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist. Ist eine Verwaltungsübertretung (als solche) mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht, erreicht eine entsprechende Tat eine Gravität, bei der ein Verschulden nicht ohne weiteres anzunehmen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft eine solche Person allerdings dann kein Verschulden, wenn sie glaubhaft macht, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben, das im Ergebnis mit gutem Grund die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften erwarten lässt. Die diesbezüglichen Anforderungen sind nach der Rechtsprechung des VwGH laut Ansicht der hL streng (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2, § 9 Rz 43). Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft eine solche Person allerdings dann kein Verschulden, wenn sie glaubhaft macht, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben, das im Ergebnis mit gutem Grund die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften erwarten lässt. Die diesbezüglichen Anforderungen sind nach der Rechtsprechung des VwGH laut Ansicht der hL streng vergleiche Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2, Paragraph 9, Rz 43).

In Abkehr von dieser Rechtsprechung soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.

Eine qualitätsgesicherte Organisation liegt etwa vor, wenn ein verlässlicher Mitarbeiter geschult und mit einer entsprechenden Kontrollaufgabe betraut wird. Kontrollsysteme wie beispielsweise die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips, regelmäßige Stichproben usw. stellen weitere Maßnahmen dar, die geeignet sein können, die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. In diesen Fällen ist anzunehmen, dass die juristische Person ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den zuständigen Mitarbeiter (den unmittelbaren Täter) zu verhindern, weswegen eine Strafbarkeit als verantwortliches Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist (vgl. auch BVwG vom 6.8.2015, W 120 2011394-1). "Eine qualitätsgesicherte Organisation liegt etwa vor, wenn ein verlässlicher Mitarbeiter geschult und mit einer entsprechenden Kontrollaufgabe betraut wird. Kontrollsysteme wie beispielsweise die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips, regelmäßige Stichproben usw. stellen weitere Maßnahmen dar, die geeignet sein können, die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherzustellen. In diesen Fällen ist anzunehmen, dass die juristische Person ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den zuständigen Mitarbeiter (den unmittelbaren Täter) zu verhindern, weswegen eine Strafbarkeit als verantwortliches Organ gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG ausgeschlossen ist vergleiche auch BVwG vom 6.8.2015, W 120 2011394-1)."

Das Verfahren hat ergeben, dass die Kontrollen der Abteilung Wertpapier-Service sich auf die Erstellung der Meldungen an sich und deren inhaltliche Richtigkeit beschränkt haben. Auch wurde, selbst nach erfolgter Umstellung und Abklärung aller einsatzrelevanten Themen kein einziges Mal die tatsächliche Übermittlung seitens der haftungspflichtigen Gesellschaft überprüft. Auch unter § 5 Abs. 1a VStG, der die Annahme der Fahrlässigkeit bei Strafdrohungen über 50.000 Euro verbietet, muss dennoch zumindest eine qualitätsgesicherte Organisation mit geschulten Mitarbeitern, die entsprechende Kontrollaufgaben aufgetragen bekommen haben, und weitere Kontrollmaßnahmen dargetan werden, um das mangelnde Verschulden des Beschwerdeführers nachzuweisen. Im vorliegenden Fall fehlte es innerhalb der haftungspflichtigen Partei aber an jeglichem Kontrollsystem für die Einhaltung der Vorschrift des § 64 Abs. 1 WAG 2007. Vielmehr führte der Beschwerdeführer mehrfach aus, man habe sich auf die erfolgreich durchgeführten Umstellungen in anderen Sektorbanken und die vor der Umstellung erfolgten Tests verlassen. Dies ändert aber nichts an der mangelnden Überprüfung nach der Umstellung. Verlangt wird hier keinesfalls, wie vom BFV in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, eine tägliche Kontrolle der tatsächlichen Übermittlung. Aber gerade im Falle einer derart tiefgreifenden Umstellung der IT-Systeme kann von einem sorgfältig handelnden Unternehmer verlangt werden, zumindest nach Abklärung aller systemkritischen Themen der Umstellung zumindest stichprobenartige Kontrollen dieser Meldeverpflichtung anzuordnen bzw. durchführen zu lassen. Das Verfahren hat ergeben, dass die Kontrollen der Abteilung Wertpapier-Service sich auf die Erstellung der Meldungen an sich und deren inhaltliche Richtigkeit beschränkt haben. Auch wurde, selbst nach erfolgter Umstellung und Abklärung aller einsatzrelevanten Themen kein einziges Mal die tatsächliche Übermittlung seitens der haftungspflichtigen Gesellschaft überprüft. Auch unter Paragraph 5, Absatz eins a, VStG, der die Annahme der Fahrlässigkeit bei

Strafandrohung über 50.000 Euro verbietet, muss dennoch zumindest eine qualitätsgesicherte Organisation mit geschulten Mitarbeitern, die entsprechende Kontrollaufgaben aufgetragen bekommen haben, und weitere Kontrollmaßnahmen dargetan werden, um das mangelnde Verschulden des Beschwerdeführers nachzuweisen. Im vorliegenden Fall fehlte es innerhalb der haftungspflichtigen Partei aber an jeglichem Kontrollsystem für die Einhaltung der Vorschrift des Paragraph 64, Absatz eins, WAG 2007. Vielmehr führte der Beschwerdeführer mehrfach aus, man habe sich auf die erfolgreich durchgeführten Umstellungen in anderen Sektorbanken und die vor der Umstellung erfolgten Tests verlassen. Dies ändert aber nichts an der mangelnden Überprüfung nach der Umstellung. Verlangt wird hier keinesfalls, wie vom BFV in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, eine tägliche Kontrolle der tatsächlichen Übermittlung. Aber gerade im Falle einer derart tiefgreifenden Umstellung der IT-Systeme kann von einem sorgfältig handelnden Unternehmer verlangt werden, zumindest nach Abklärung aller systemkritischen Themen der Umstellung zumindest stichprobenartige Kontrollen dieser Meldeverpflichtung anzuordnen bzw. durchführen zu lassen.

Im vorliegenden Fall wurden die fehlende Übermittlung der erstellten Meldungen an die belangte Behörde aber weder im Haus der haftungspflichtigen Gesellschaft noch beim ausgelagerten Dienstleister überprüft. Dies wurde erst im Rahmen einer Kontrolle durch die belangte Behörde entdeckt, für die sich, entgegen des Vorbringens des Beschwerdeführers, keine Überprüfungsverpflichtung und Hinweisverpflichtung aus dem Gesetz ergibt. Auch im Rahmen einer qualitätsgesicherten Organisation hätte somit schon in der haftungspflichtigen Gesellschaft selbst auffallen müssen, dass die Meldungen nicht ergangen sind, dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht geschehen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers konnte auch nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren als verantwortlicher Beauftragter im Tatzeitraum für die Einhaltung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 WAG 2007 verantwortlich war und ihm die Verwaltungsübertretungen auch subjektiv vorwerfbar sind. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren als verantwortlicher Beauftragter im Tatzeitraum für die Einhaltung der Bestimmungen des Paragraph 64, Absatz eins, WAG 2007 verantwortlich war und ihm die Verwaltungsübertretungen auch subjektiv vorwerfbar sind.

3.2.4. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind die nach dem Zweck der Strafandrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafandrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind die nach dem Zweck der Strafandrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafandrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind Paragraphen 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde führt zurecht aus, dass Zweck der Vorschrift des § 64 WAG 2007 die Überwachung der Handelstätigkeit mit an einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstrumenten ist, und sie ihrer Aufsichtstätigkeit in Hinblick auf die Verhinderung oder Aufdeckung von Insiderhandel und Marktmanipulation oder in Zusammenhang mit Mitteilungs- und Meldepflichten (wie zum Beispiel gemäß § 48d Abs 4 BörseG) nur dann nachkommen kann, "wenn sie ständig, in standardisierter und im Verhältnis zur Datenmenge verarbeitbarer Form diejenigen Informationen erhält, die ihr ausreichend Kenntnis über das börsliche und außerbörsliche Marktgeschehen verschaffen. Die Auswertung der gemäß § 64 WAG 2007 übermittelten Daten ist vielfach Ausgangspunkt weiterer Ermittlungen der FMA sowie eine der Grundlagen für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß den entsprechenden

Aufsichtsgesetzen. Die Meldepflichten gemäß § 64 WAG 2007 verfolgen dabei zweifellos auch präventive Ziele, etwa im Bereich des Insiderhandels (Klimscha in Gruber/N. Raschauer, Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) - Kommentar, § 64 Rz 3). Im konkreten Fall war das Interesse an einer effizienten Überwachung der Handelstätigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt."Die belangte Behörde führt zurecht aus, dass Zweck der Vorschrift des Paragraph 64, WAG 2007 die Überwachung der Handelstätigkeit mit an einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstrumenten ist, und sie ihrer Aufsichtstätigkeit in Hinblick auf die Verhinderung oder Aufdeckung von Insiderhandel und Marktmanipulation oder in Zusammenhang mit Mitteilungs- und Meldepflichten (wie zum Beispiel gemäß Paragraph 48 d, Absatz 4, BörseG) nur dann nachkommen kann, "wenn sie ständig, in standardisierter und im Verhältnis zur Datenmenge verarbeitbarer Form diejenigen Informationen erhält, die ihr ausreichend Kenntnis über das börsliche und außerbörsliche Marktgeschehen verschaffen. Die Auswertung der gemäß Paragraph 64, WAG 2007 übermittelten Daten ist vielfach Ausgangspunkt weiterer Ermittlungen der FMA sowie eine der Grundlagen für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß den entsprechenden Aufsichtsgesetzen. Die Meldepflichten gemäß Paragraph 64, WAG 2007 verfolgen dabei zweifellos auch präventive Ziele, etwa im Bereich des Insiderhandels (Klimscha in Gruber/N. Raschauer, Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) - Kommentar, Paragraph 64, Rz 3). Im konkreten Fall war das Interesse an einer effizienten Überwachung der Handelstätigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt."

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd, und ging aufgrund seiner beruflichen Stellung von überdurchschnittlichen Vermögensverhältnissen aus.

Wird die Angabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom Beschuldigten im Verfahren verweigert und können diese nicht von Amts wegen festgestellt werden, so ist es zulässig, dass die finanziellen Verhältnisse geschätzt werden (Weilguni in:

Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, 2. Auflage, § 19 Rz 16)Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, 2. Auflage, Paragraph 19, Rz 16).

Der Beschwerdeführer machte im Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, weshalb die Behörde aufgrund seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender von überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausging (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mit Verweis auf die amtlich verlautbarten Statistikdaten; 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Der Beschuldigte hat - wenn er entsprechende Angaben unterlassen hat - "insbesondere durch konkretisierte Ausführungen darzutun, weshalb die von der Strafbehörde getroffenen Feststellungen den für die Errechnung ihres Einkommens maßgebenden Umständen nicht entsprechen, und darf sich nicht auf allgemein gehaltene Formulierungen beschränken." (VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Der Beschwerdeführer machte zu seinem Einkommen bzw. Vermögen keine weiteren Angaben, brachte vor, Sorgepflichten gegenüber seiner Gattin und seinem studierenden, volljährigen Sohn zu haben. Das erkennende Gericht geht aufgrund der beruflichen Stellung des Beschwerdeführers als Vorstandsvorsitzender der haftungspflichtigen Gesellschaft ebenfalls von einem überdurchschnittlichen Einkommen aus.

Gemäß § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Wie oben angeführt, änderten sich durch das In-Kraft-Treten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, mit 03.01.2018 die verfahrensgegenständlichen Normen dahingehend, dass nun gemäß § 95 Abs. 1 Z 53 WAG 2018 eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Pflichten zur Meldung von Geschäften gemäß Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1, Abs. 2 bis 5, Abs. 6 UAbs. 1, Abs. 7 UAbs. 1 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstößt, die Strafe darauf beläuft sich auf eine Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich der Nutzen beziffern lässt. Die Meldeverpflichtung des § 64 Abs. 1 WAG 2007 findet sich nun in Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die materielle Rechtslage hat sich hier bis auf die Fundstelle nicht geändert. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Wie oben angeführt, änderten sich durch das In-Kraft-Treten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 107 aus 2017,, mit 03.01.2018 die verfahrensgegenständlichen Normen dahingehend, dass nun gemäß Paragraph 95, Absatz eins, Ziffer 53, WAG 2018 eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Pflichten zur Meldung von Geschäften gemäß Artikel 26, Absatz eins, UAbs. 1, Absatz 2 bis 5, Absatz 6, UAbs. 1, Absatz 7, UAbs. 1 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 600 aus 2014, verstößt, die Strafe darauf beläuft sich auf eine Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich der Nutzen

bezeichnen lässt. Die Meldeverpflichtung des Paragraph 64, Absatz eins, WAG 2007 findet sich nun in Artikel 26, Absatz eins und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600 aus 2014,, die materielle Rechtslage hat sich hier bis auf die Fundstelle nicht geändert.

Die belangte Behörde führt nun aus, dass im vorliegenden Verfahren der seit 03.01.2018 wie folgt lautende § 22 Abs. 8 FMABG, eingefügt mit BGBl. I 107/2017, zu beachten sei, demnach bei Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen (Taten) "eine einzige Verwaltungsstrafe zu verhängen" und diese Verwaltungsstrafe jeweils nach der Strafdrohung zu bestimmen ist, die die höchste Strafe androht (§ 22 Abs. 8 FMABG letzter Satz); sie führt dazu aus: Die belangte Behörde führt nun aus, dass im vorliegenden Verfahren der seit 03.01.2018 wie folgt lautende Paragraph 22, Absatz 8, FMABG, eingefügt mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 107 aus 2017,, zu beachten sei, demnach bei Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen (Taten) "eine einzige Verwaltungsstrafe zu verhängen" und diese Verwaltungsstrafe jeweils nach der Strafdrohung zu bestimmen ist, die die höchste Strafe androht (Paragraph 22, Absatz 8, FMABG letzter Satz); sie führt dazu aus:

"Aufgrund des seit 03.01.2018 geltenden Absorptionsprinzips, das anstelle des Kumulationsprinzips, keine Zusammenrechnung der Strafen vorsieht (§ 22 Abs 8 FMABG), ist die nunmehr geltende Rechtslage in seiner Gesamtauswirkung gemäß § 1 Abs 2 VStG das für den Beschuldigten günstigere Recht, weil nun von einer Strafdrohung von EUR 5.000.000,- und nicht wie beim Kumulationsprinzip von EUR 5.760.000,- auszugehen ist. Die Strafdrohung von EUR 5.760.000,-" Aufgrund des seit 03.01.2018 geltenden Absorptionsprinzips, das anstelle des Kumulationsprinzips, keine Zusammenrechnung der Strafen vorsieht (Paragraph 22, Absatz 8, FMABG), ist die nunmehr geltende Rechtslage in seiner Gesamtauswirkung gemäß Paragraph eins, Absatz 2, VStG das für den Beschuldigten günstigere Recht, weil nun von einer Strafdrohung von EUR 5.000.000,- und nicht wie beim Kumulationsprinzip von EUR 5.760.000,- auszugehen ist. Die Strafdrohung von EUR 5.760.000,-

beim Kumulationsprinzip ergibt sich daraus, dass die XXXX die Meldeverpflichtung an 96 Handelstagen nicht rechtzeitig erfüllt hat und der Strafraum pro Verstoß EUR 60.000,- beträgt. Deshalb war gemäß § 22 Abs 8 FMABG eine einzige Verwaltungsstrafe zu verhängen." beim Kumulationsprinzip ergibt sich daraus, dass die römisch 40 die Meldeverpflichtung an 96 Handelstagen nicht rechtzeitig erfüllt hat und der Strafraum pro Verstoß EUR 60.000,- beträgt. Deshalb war gemäß Paragraph 22, Absatz 8, FMABG eine einzige Verwaltungsstrafe zu verhängen."

Dem ist entgegenzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hier ein fortgesetztes Delikt vorliegt. Diese wird vom Verwaltungsgerichtshof wie folgt definiert (VwGH, 19.12.2018, Ra 2018/02/0107):

"Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten (VwGH vom 25. August 2010, 2010/03/0025; VwGH vom 29. Jänner 2009, 2006/09/0202; VwGH vom 18. September 1996, 96/03/0076).

....

In der Regel kommt das fortgesetzte Delikt nur im Bereich der Vorsatzdelinquenz in Betracht. Allerdings kann auch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestands im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs als tatbestandliche Handlungseinheit beurteilt werden (vgl. VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108)." In der Regel kommt das fortgesetzte Delikt nur im Bereich der Vorsatzdelinquenz in Betracht. Allerdings kann auch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestands im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs als tatbestandliche Handlungseinheit beurteilt werden (vgl. VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108)."

Es handelt sich nach diesen Vorgaben somit klar um ein fortgesetztes Delikt mit - nahezu täglich - wiederholten Verwirklichungen des gleichen Tatbestands im Rahmen eines deutlich erkennbaren zeitlichen Rahmens von 11.11.2016 bis 27.03.2017. § 22 Abs. 8 FMABG hat hier deswegen außer Acht gelassen zu werden, damit führt auch der von der belangten Behörde durchgeführte Günstigkeitsvergleich ins Leere. Es handelt sich nach diesen Vorgaben somit klar um ein fortgesetztes Delikt mit - nahezu täglich - wiederholten Verwirklichungen des gleichen Tatbestands im Rahmen eines deutlich erkennbaren zeitlichen Rahmens von 11.11.2016 bis 27.03.2017. Paragraph 22, Absatz 8, FMABG hat hier deswegen außer Acht gelassen zu werden, damit führt auch der von der belangten Behörde durchgeführte Günstigkeitsvergleich ins Leere.

§ 95 Abs. 1 WAG 2007 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung sah eine Geldstrafe von bis 60.000 EUR vor. Die für die gegenständliche Verletzung vorgesehene Strafdrohung nach dem WAG XXXX hat sich für einen einzelnen Verstoß im Vergleich zur Rechtslage zum Zeitpunkt der Tat wesentlich erhöht, beträgt nun bis zu 5 Mio. EUR. Das ergibt somit, dass das zum Zeitpunkt der Tat anwendbare Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger ist. Paragraph 95, Absatz eins, WAG 2007 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung sah eine Geldstrafe von bis 60.000 EUR vor. Die für die gegenständliche Verletzung vorgesehene Strafdrohung nach dem WAG römisch 40 hat sich für einen einzelnen Verstoß im Vergleich zur Rechtslage zum Zeitpunkt der Tat wesentlich erhöht, beträgt nun bis zu 5 Mio. EUR. Das ergibt somit, dass das zum Zeitpunkt der Tat anwendbare Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger ist.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände, insbesondere der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes - die Meldeverpflichtung dient dem Funktionsschutz des Kapitalmarktes und soll die Bekämpfung von Marktmissbrauch ermöglichen und für Gleichberechtigung sorgen -, der Schwere und der Dauer des Verstoßes, wobei hier ins Auge fällt, dass nicht einmal eine einzige Überprüfung der Übermittlung nach einer derart tiefgreifenden IT-Umstellung für nötig befunden wurde, sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer weiterhin eine Vorstandsfunktion in der haftungspflichtigen Gesellschaft innehat und die Verhängung der Strafe daher zur Abhaltung weiterer Verstöße gegen die relevanten Bestimmungen des WAG XXXX und der korrespondierenden unionsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe in der Höhe von 4.800,-- EUR durchaus angemessen. Sie bewegt sich unter der 10%-Marke des möglichen Strafrahmens und erscheint tat- und schuldangemessen; eine Beeinträchtigung der Sorgepflichten des Beschwerdeführers kann hier nicht erkannt werden. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände, insbesondere der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes - die Meldeverpflichtung dient dem Funktionsschutz des Kapitalmarktes und soll die Bekämpfung von Marktmissbrauch ermöglichen und für Gleichberechtigung sorgen -, der Schwere und der Dauer des Verstoßes, wobei hier ins Auge fällt, dass nicht einmal eine einzige Überprüfung der Übermittlung nach einer derart tiefgreifenden IT-Umstellung für nötig befunden wurde, sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer weiterhin eine Vorstandsfunktion in der haftungspflichtigen Gesellschaft innehat und die Verhängung der Strafe daher zur Abhaltung weiterer Verstöße gegen die relevanten Bestimmungen des WAG römisch 40 und der korrespondierenden unionsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe in der Höhe von 4.800,-- EUR durchaus angemessen. Sie bewegt sich unter der 10%-Marke des möglichen Strafrahmens und erscheint tat- und schuldangemessen; eine Beeinträchtigung der Sorgepflichten des Beschwerdeführers kann hier nicht erkannt werden.

Ein Herabsetzen scheint dem erkennenden Gericht angesichts des objektiven Unrechtsgehalts und der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht schuld- und tatangemessen. Zudem verhindert nicht einmal die völlige Einkommenslosigkeit die Verhängung einer Geldstrafe (§ 16 VStG; VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087). Ein Herabsetzen scheint dem erkennenden Gericht angesichts des objektiven Unrechtsgehalts und der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht schuld- und tatangemessen. Zudem verhindert nicht einmal die völlige Einkommenslosigkeit die Verhängung einer Geldstrafe (Paragraph 16, VStG; VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087).

Aus generalpräventiven Gründen erscheint somit eine Geldstrafe weiterhin geboten. Da der Beschwerdeführer auch weiterhin im Finanzmarktbereich tätig ist, sprechen auch spezialpräventive Gründe für die Strafe. Das Verschulden des Beschwerdeführers konnte nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können oder das Verschulden atypisch gering gewesen wäre.

Insoweit die Beschwerde auf die Erteilung einer Ermahnung abzielt, ist ihr aufgrund der hohen Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes und des nicht bloß geringfügigen Verschuldens des Beschwerdeführers nicht stattzugeben, war von einem Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG angesichts dieser Umstände doch abzusehen (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, § 45 RZ 3). Insoweit die Beschwerde auf die Erteilung einer Ermahnung abzielt, ist ihr aufgrund der hohen Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes und des nicht bloß geringfügigen Verschuldens des Beschwerdeführers nicht stattzugeben, war von einem Vorgehen nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4 und Absatz eins, letzter Satz VStG angesichts dieser Umstände doch abzusehen vergleiche Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, 2. Auflage, Paragraph 45, RZ 3).

3.2.5. Zur Haftung gemäß § 9 Abs. 7 VStG 3.2.5. Zur Haftung gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG

Da die Beschwerde des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren abzuweisen war, besteht auch weiterhin die Haftung der haftungspflichtigen Gesellschaft gemäß § 9 Abs. 7 VStG. Da die Beschwerde des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren abzuweisen war, besteht auch weiterhin die Haftung der haftungspflichtigen Gesellschaft gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG.

3.2.6. Ergebnis

Die Beschwerde war aus all diesen Gründen abzuweisen.

3.2.7. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG hat in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ausgesprochen zu werden, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahren zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG). Dieser Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, VwGVG hat in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ausgesprochen zu werden, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahren zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (Paragraph 52, Absatz 2, VwGVG). Dieser Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Der Beschwerdeführer ist weder im Schuldspruch durchgedrungen noch hatte seine Beschwerde gegen die Strafhöhe Erfolg, die von der belangten Behörde verhängte Strafe in Höhe von 4.800 EUR wurde bestätigt. Der von der belangten Behörde geforderte Beitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde beträgt unverändert 480 EUR. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG beträgt der dem Beschwerdeführer aufzuerlegende Beitrag zu den Kosten des gerichtlichen Strafverfahrens 960 EUR. Der Beschwerdeführer ist weder im Schuldspruch durchgedrungen noch hatte seine Beschwerde gegen die Strafhöhe Erfolg, die von der belangten Behörde verhängte Strafe in Höhe von 4.800 EUR wurde bestätigt. Der von der belangten Behörde geforderte Beitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde beträgt unverändert 480 EUR. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG beträgt der dem Beschwerdeführer aufzuerlegende Beitrag zu den Kosten des gerichtlichen Strafverfahrens 960 EUR.

3.3. Zur Frage der Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist vorhanden und eindeutig, wie unter Punkt II.3.2. dargestellt, sie ist einheitlich. Ebenso konnte auf eine reichhaltige Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zurückgegriffen werden. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist vorhanden und eindeutig, wie unter Punkt römisch zwei.3.2. dargestellt, sie ist einheitlich. Ebenso konnte auf eine reichhaltige Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zurückgegriffen werden. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Erkundigungspflicht, Fahrlässigkeit, Finanzmarktaufsicht, fortgesetztes Delikt, Geldstrafe, Generalprävention, Glaubhaftmachung, Günstigkeitsprinzip, Günstigkeitsvergleich,

Irrtum, Kontrolle, Kontrollsystem, Kostenbeitrag, Meldefehler,
Meldepflicht, Meldeverpflichtung, Meldeverstoß, mündliche
Verhandlung, Risikotragung, Solidarhaftung, Spezialprävention,
Strafbemessung, Ungehorsamsdelikt, Verfahrenskosten, Verschulden,
Verwaltungsstrafe, Verwaltungsstrafverfahren, Verwaltungsübertretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W210.2209542.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at